



Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung Golf Club Zierenberg-Gut Escheberg e.V.

Datum: 24.09.2020

Ort: Bürgersaal Weimar, 34292 Ahnatal

Beginn: 19.10 Uhr

1.-2. Begrüßung, Tagesordnung und ggf. Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung bzw. Änderung und Festlegung der Beschlussfähigkeit, Benennung des Schriftführers

Der Präsident Dr. Spallek begrüßt im Namen des Vorstandes alle Anwesenden und eröffnet die ordentliche Mitgliederversammlung 2020. Vorstandsseitig sind entschuldigt Arnd Ukleia und Gerd Meuler.

Fristgerecht eingegangen und im Vorfeld an die Mitglieder verteilt worden ist ein Antrag von J. Rehermann, Hunde auf dem Platz zu erlauben. Die Diskussion und Abstimmung dazu erfolgten mit Zustimmung der Versammlung unter TOP 10 Verschiedenes. Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt und die mit der Einladung versendete Tagesordnung wird angenommen.

Dr. Spallek stellt fest, dass form- und fristgerecht ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Anwesend sind 82 Mitglieder, davon sind satzungsgemäß 75 stimmberechtigt. Dr. Spallek bittet zu Beginn die Mitgliederversammlung um Einverständnis für offene Abstimmungen per Handzeichen. Da kein Mitglied widerspricht, erfolgen alle Abstimmungen in dieser Verfahrensweise. Holger Schmidt wird zum Protokollführer bestimmt mit Unterstützung von Sarah Spallek.

3. Wahl des Jugendwarts gemäß Satzung § 11(3)

Dr. Spallek erläutert kurz die Umstände, die im Januar 2020 zur Nachnominierung von Brian Mills in den Vorstand mit der Funktion des Jugendwarts geführt haben. Es bestehen seitens der Mitglieder auch hier keine Bedenken, die Zustimmungswahl per Handzeichen durchzuführen. Brian Mills wird einstimmig und ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen als Vorstandsmitglied mit Funktion Jugendwart bestätigt. B. Mills bedankt sich bei den Mitgliedern für dieses überzeugende Wahlergebnis.

4. Jahresbericht des Vorstandes

Seit der letzten Mitgliederversammlung am 28.06.2019 fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 18.09.2019 statt. Weiterhin wurden 10 Vorstandssitzungen durchgeführt. Über den Mailverteiler und die Homepage wurde bis dato mit 23 Infoschreiben aus dem Vorstand berichtet, nicht zuletzt aufgrund der notwendigen Vorgaben aufgrund der Pandemiesituation. Im Rahmen dieser Mails wurden die Mitglieder u.a. auch zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages durch den Verpächter zum 31.12.2019 informiert.

Dr. Spallek berichtet zum umfangreichen außergerichtlichen Schriftverkehr Club-GmbH, u.a. wegen Ignorieren der clubseitigen Unterlassungsaufforderung zu den unsachgemäßen Bunkerschließungen (inkl. Bilddokumentation aus 2019), dem Nichtbeachten der Mitglieder-Unterschriftenaktion zur Schranke mit der Notwendigkeit die Bauaufsicht dazu einzuschalten (Konsequenz: Installation einer Feuerweherschließung durch die GmbH) und die Beschaffung und Vornahme der notwendigen Gefahrkennzeichnungen aufgrund der neuen Golfregeln im August 2019 zu Lasten der GmbH.

Umfangreich wird berichtet zu der Klageerweiterung der GmbH am 04.01.2020, die kurz vor der ursprünglich für den 23.01.20 vorgesehenen mündlichen Verhandlung erfolgte. Zur Abwehr dieser Klageerweiterung wurde eine ausführliche Stellungnahme durch den Clubanwalt ans Gericht gegeben. Hierbei wurde insbesondere auf das konsequente Ignorieren der im Februar 2019 von H. Schulz eigenhändig unterschriebenen Pflegevereinbarung zur „Behebung der Pflege- und Zustandsmängel auf der Golfanlage Gut Escheberg“ eingegangen. Diese Vereinbarung wird von der Klägerseite lediglich als „stichwortartiger Wunschzettel“ mit „Anregungen“ dargestellt und es wird ohne jegliche Nachweise nur behauptet, dass „selbstverständlich alle notwendigen Maßnahmen umgesetzt worden seien“.

Aus Sicht des Clubanwaltes ist allein schon durch die Unterschrift des Geschäftsführers unter dieser Vereinbarung anerkannt, dass die Anlage erhebliche Pflege- und Zustandsmängel hat, die seitens der GmbH behoben werden müssen. Aufgrund der inhaltlichen Klageerweiterung wurde dann der Termin zur mündlichen Verhandlung gerichtsseitig auf den 12.03. festgesetzt und konnte schlussendlich wegen urlaubsbedingter Abwesenheit des Klägeranwaltes im März erst am 07.05.2020 stattfinden.

Anhand der Clubabrechnung vom 31.12.19, die mit der Einladung zur Versammlung bereits versendet wurde, stellt Dr. Spallek dann die klägerseitig eingeforderte Restsumme (179.442,53 €) der clubseitig angenommenen noch offenen Restzahlung (nach Abzug diverser Clubvorleistungen bzw. nicht erbrachter GmbH-Leistungen und Platzöffnungen 154.710,79 €) gegenüber.

Der Vorstand hat anhand dieser Zahlen eine Abschätzung des Kostenrisikos für 2019 vorgenommen. Als Basis wurde dabei eine sog. „worst case“- Situation zugrunde gelegt, d.h. die Abschätzung erfolgt unter der Annahme, dass der Club zur vollständigen Weiterleitung der zurückbehaltenen Gelder an die GmbH verurteilt werden würde. Der Gesamtbetrag einer solchen Nachzahlung (inkl. Zinsen seit 01.04.2019) belief sich dann auf eine Summe zwischen 165 T€ und 192 T€, je nachdem welche der o.a. Restforderungen gerichtsseitig entschieden werden würden. Dr. Spallek erinnert daran, dass die GmbH im Februar 2019 unter Vorbehalt bereits 121.928,15 € aus dem Mitgliedsbeiträgen 2019 erhalten hat. Aufgrund einer Mitgliederanfrage im Vorfeld der Versammlung wird mitgeteilt, dass sich die Anwaltskosten des Clubs für 2019 auf insgesamt 4.324,28 € belaufen.

Eine entsprechende Kostenrisikoabschätzung für 2020 ist aus Vorstandssicht allerdings nicht mit ausreichender Sicherheit möglich. Einerseits hat sich am Zustand der Anlage und den Schäden bzw. Mängeln nichts verbessert. Dies bedeutet, dass sich auch hinsichtlich der Klage der GmbH nichts verändert hat, da nach wie vor durch die GmbH keinerlei Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden, sondern vielmehr im Gegenteil auch in 2020 z.B. mit unfachmännischen Bunkerschließungen weitergemacht wird. Es ist es dem Club daher unmöglich, irgendwelche Zahlungen an die GmbH zu leisten. Der Rechtshinweis des Landgerichts Kassel in der Klageschrift vom 08.08.19 ist hierzu eindeutig (vgl. Auszug aus Originalschreiben):

Wird der Klageanspruch ganz oder zum Teil anerkannt, so ist ohne mündliche Verhandlung ein entsprechendes Urteil gegen Sie zu erlassen.

Auf Nachfrage von R. Reiser erläutert Dr. Spallek nochmals ausführlich diesen gerichtlichen Hinweis und auch die nachteiligen Rechtsfolgen für den Club bei Zahlung von Beiträgen im laufenden Verfahren. Mit der Klageerhebung durch die GmbH ist es dem Club in der aktuellen Situation nicht möglich, ohne Nachteile für den Club irgendwelche Zahlungen oder Weiterleitung von Beitragsanteilen an die GmbH zu leisten. Der Vorstand geht davon aus, dass der Klägerseite dies im Vorfeld bekannt gewesen sein muss und trotzdem Klage erhoben wurde.

Weiterhin ist der Pachtvertrag der Betreiber-GmbH zum 31.12.2019 gekündigt und es läuft aktuell eine Räumungsklage des Verpächters gegen den Betreiber. Schon allein aufgrund dieser Sachlage sieht sich der Vorstand auch wegen der finanziellen Sorgfaltspflicht für Mitgliedergelder außerstande, irgendwelche Mitgliedsbeiträge an eine GmbH weiterzuleiten, bei der man aufgrund der Räumungsklage nicht sicher sein kann, dass sie noch rechtmäßig auf der Anlage arbeitet. Hier bleibt abzuwarten, bis letztendlich auch dieser Rechtsstreit entschieden ist.

Auf Bitten des Vorstandes erläutert dann der Verpächter Hr. von der Malsburg kurz den Stand seines Verfahrens. Nach mehrmonatigen Bemühungen und letztendlich erfolgloser Abmahnung der GmbH zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Pachtvertrag erfolgte die fristlose Kündigung des Pachtvertrages zum 31.12.2019. Es wurde dabei eine Räumungsfrist zum 29.02.2020 gesetzt, die von der GmbH nicht beachtet wurde. Daraufhin wurde vom Verpächter eine Räumungsklage erhoben. Nach mittlerweile erfolgten schriftlichen Stellungnahmen beider Seiten dazu hat das Landgericht für Anfang Januar 2021 den mündlichen Verhandlungstermin anberaumt.

Herr von der Malsburg macht deutlich, dass die Beendigung des Pachtvertrages für ihn die allein zielführende Lösung ist, um einen langfristigen und nachhaltigen Golfbetrieb auch über 2026 hinaus auf der Anlage ermöglichen zu können. Er sieht auch einer ggf. längeren rechtlichen Auseinandersetzung gelassen entgegen. Dies sei auch der Standpunkt seiner Familie, da mittlerweile neben den sanierungsnotwendigen Schäden an Grund und Boden auf der Golfanlage auch der Ruf des Guts und seiner Familie in Mitleidenschaft gezogen worden sei. Eine Weiterführung des Anlagenbetriebs mit Herrn Schulz bzw. der GmbH in der jetzigen Form ist für ihn und seine Familie daher keine Option.

Dr. Spallek erläutert dann den Abschluss der Spielrechtsvereinbarung in Waldeck und Gudensberg. Hauptgrund für diese Vereinbarung war aufgrund mehrfacher Platzschließungen ab Januar 2020 die bekannte und weiterhin anzunehmende Unberechenbarkeit von H. Schulz hinsichtlich möglicher weiterer Platzsperrungen trotz oder wegen der Kündigung des Pachtvertrages. Zur Sicherstellung eines Spielangebotes für die GC Mitglieder wurde daher am 16.03.20 vom Vorstand vorsorglich die Spielrechtsvereinbarung getroffen. Aus Sicht des Vorstandes ist diese Vereinbarung der wesentlichste Grund, warum auch Escheberg dann überhaupt im Mai geöffnet wurde. Zu Beginn war eine Pauschalsumme pro Vollzahler für ein unbegrenztes Spielrecht auf beiden Anlagen vereinbart, die dann ab Juni auf die Greenfee-Übernahme für namentlich nachgewiesene und tatsächlich gespielte Runden in Waldeck oder Gudensberg gemäß Greenfee-Abkommen beschränkt wurde. Zum 31.08.20 wurde das Abkommen vorerst beendet. Insgesamt wurden dafür bei taggenauen Abrechnungen weniger als 10 T€ aufgewendet.

Nach der CoVid19-bedingten Schließung aller Sportstätten am 17.03.20 konnte erst am 09.05.20 die Wiederaufnahme des Spielbetriebs mit diversen Auflagen erfolgen, z.B. Startzeiten, keine Fahnenbedienung etc. Alle behördlichen Auflagen wegen Covid-19 wurden zu Beginn clubseitig mit Unterstützung von A. Raupp umgesetzt und auch konsequent nachverfolgt. Am 11.06.20 forderte H. Schulz dann plötzlich ein, dass „er als Betreiber für alles zuständig sei“. Aufgrund der weiteren behördlichen Lockerungen ab 22.06. hat sich der Vorstand danach entschlossen, die Umsetzung der Auflagen ab dann auf die GmbH zu übertragen.

Festzustellen ist, dass seitdem nur noch die Auflagen eingehalten werden, die der GmbH keine Arbeit machen oder sogar Kosten einsparen (keine Mülleimer, keine Putzfrau, Ballwascher außer Betrieb, keine Bunkerharken, keine Locheinsätze etc.). Beispielsweise wurden erst Ende August die Bunker zum ersten Mal seit Mai wieder maschinell bearbeitet. Dies erfolgte aber erst, nachdem der Club vorher alle Bunker aufgrund der unzureichenden Sandbearbeitung mit einem schriftlichen Hinweis „aus dem Spiel“ genommen hatte. Auf Nachfrage eines Mitglieds wird auch das Fehlen einer Putzhilfe bestätigt.

Dr. Spallek berichtet dann zum inhaltlichen Verlauf der mündlichen Verhandlung am 07.05.2020 am Landgericht Kassel und den dabei getroffenen Vereinbarungen bzw. Auflagen. Nachdem zu Beginn der Verhandlung clubseitig eine kurze Bilddokumentation des trotz Covid-Sperrung und damit ohne Spielbetrieb sehr schlechten Platzzustandes am Vortag vorgelegt wurde, kam klägerseitig unmittelbar der Vorwurf, dass es dem Club ja nur darum geht, unbedingt den Platz zu bekommen, obwohl wir ihn bei den Kaufverhandlungen nicht bezahlen konnten. Wir würden es daher jetzt auf anderem Weg versuchen, auch mit Hilfe des Verpächters. An dieser Stelle erinnerte Dr. Spallek daran, dass ursprünglich die GmbH ihrerseits Verkaufsabsichten hatte und dass dann von dort die Gespräche abgebrochen wurden, weil die angebotene Summe von mehr als 800 T€ (ohne Clubhaus) als zu wenig erachtet wurde.

Clubseitig wurde in der Verhandlung auf die nach wie vor nicht eingehaltene Pflegevereinbarung zur Behebung der Anlagenschäden aus Februar 2019 verwiesen und zudem die unfachmännische Pflege mit zu wenig Hilfspersonal aufgeführt. Das sind nach wie vor mit die wichtigsten Gründe für Minderung bzw. Zurückbehaltung der Beiträge ab 2019 bis zu einer rechtlichen Klärung.

Eine vergleichsweise Regelung des Streits kam nicht zustande, nachdem die Klägerseite keine Einsicht in den mangelhaften Zustand der Anlage zeigte und die Vergleichsfrage der Richterin sofort ablehnte. Beschlossen wurde, dass vor einer gerichtlichen Sachverständigenbenennung der Club eine möglichst umfangreiche Bilddokumentation zum Platzzustand 2019 einreichen sollte, zu der die GmbH zusätzlich eine Stellungnahmefrist erhielt. Anschließend war die Gutachterbestellung durch das Gericht vorgesehen mit Verkündigstermin am 02.07.2020.

Nach fristgemäßem Einreichen von insg. 225 Fotos durch den Club (davon 40 Bilder von Dr. Hardt noch aus 2018 und 6 Fotos aus Google Earth) wird seitdem klägerseitig der weitere Fortgang des Verfahrens und die Sachverständigenbenennung immer wieder durch Einsprüche, Fristenausnutzung und vor allem auch durch sachlich falsche Darstellungen verzögert.

So wird beispielsweise in einem Schriftsatz der Kläger vom 07.09.2020 wortwörtlich folgendes behauptet:

- Im Jahr 2019 und auch in 2020 befindet sich die Golfanlage in einem hervorragenden Zustand und es liegen weder „Platzmängel“ noch „Pfleagemängel“ noch eine „unzureichende Golfplatzpflege“ vor.
- Aus der Anzahl der ...Mitarbeiter und auch deren Ausbildung folgt keinesfalls ein Mangel der Golfanlage... Nicht die Personen und deren Ausbildung, sondern das Arbeitsergebnis ist letztlich maßgebend.
- ...sondern auch die Fairways bewässert werden können. Und dieses System funktioniert natürlich.
- ...diese Bunker kontinuierlich und sehr intensiv ...gepflegt, d.h. ausgespülter Sand wird ersetzt durch hochwertigen neuen Bunkersand und insbesondere werden auch die Dränagen geprüft... so dass diese allesamt funktionieren.
- Wer nicht mit dem Wandel der Natur leben kann oder will, sollte daher eher die Sportart wechseln.

Die diesem Schriftsatz beigefügten Aussagen zum Platzzustand aus einer sog. „Mitglieder- und Gästebefragung der GmbH 2019“ werden auszugsweise von Dr. Spallek vorgestellt. Die dort zitierten und bei der Versammlung anwesenden Mitglieder bestreiten allerdings allesamt, dass die GmbH sie vorher über eine solche Befragung und den vorgesehenen Verwendungszweck der Angaben im Rechtsstreit informiert und ihre Zustimmung dazu eingeholt habe. Zudem hat das Landgericht bereits in der mündlichen Verhandlung im Mai diese damals ebenfalls vorgelegte „Befragung“ nicht als sachliches Argument zugelassen, so dass es fraglich bleibt, warum solche Dinge klägerseitig immer wieder erneut vorgebracht werden –und dies auch noch ohne Zustimmung der Befragten!

Anschließend gibt Dr. Spallek die Einschätzung des Vorstandes zum GmbH-Schreiben vom 03.09.20 wieder, in der zum wiederholten Male eine Anlagenschließung angedroht wird, sofern der Club nicht bezahlt. Einige Mitglieder haben bereits auf das Schreiben reagiert und ihre Meinung dazu direkt an die GmbH übermittelt. Wie in diesem Protokoll an anderer Stelle schon dargelegt wurde, ist es dem Club verfahrensrechtlich unmöglich, irgendwelche Zahlungen an die GmbH zu leisten. Daher entbehrt diese Aufforderung einer sachlichen Grundlage und soll wohl eher zur „Einschüchterung“ der Mitglieder dienen. Sollte es tatsächlich zur Anlagensperrung oder -schließung durch die GmbH kommen, werden clubseitig sofort alle rechtlichen Möglichkeiten genutzt, um weiterhin das Golfspiel zu ermöglichen.

Die dann vorgestellten Auszüge aus einer öffentlich zugänglichen Bilanz der Betreiber-GmbH zum 31.12.2018 zeigen bei den Passiva eine GmbH ohne Eigenkapital und mit hohen, aber deutlich rückläufigen Einlagen sog. stiller Gesellschafter sowie kurzfristige Verbindlichkeiten von über 630 T€. Zusätzlich steht auf der Aktiva-Seite ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ von über 320 T€. Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres 2018 beschäftigten Arbeitnehmer beträgt 1 bei einer grundsätzlich nur nebenberuflichen Tätigkeit des Geschäftsführers. Dr. Spallek weist darauf hin, dass diese Bilanz aus 2018 den Zustand der GmbH noch vor dem Beginn der Auseinandersetzungen über die Platz- und Pfleagemängel in 2019 beschreibt.

Ergänzend dazu wird anhand einer Darstellung der tatsächlichen Erlöse und Aufwendungen der GmbH im Verkehrswertgutachten von Dr. Koss aus 2018 deutlich, dass bereits in den Jahren 2015 – 2017 die Erlöse der GmbH von 560 T€ auf ca. 490 T€ um ~ 70 T€ zurückgegangen sind. Die GmbH-seitig in diesem Zeitraum getätigten Aufwendungen wurden allerdings viel erheblicher um knapp 100 T€ reduziert (von 398 T€ auf 299 T€)! So konnte trotz Rückgang der Erlöse durch die erhebliche Verminderung der Aufwendungen für Pflege, Personal etc. der GmbH-Gewinn vor Steuern in diesem Zeitraum dennoch um ~ 30 T€ gesteigert werden. Der Gewinn vor Steuern beträgt damit in 2017 immerhin ca. 39 % in Bezug auf die damals getätigten Erlöse.

Dr. Spallek erläutert gegen Ende seines Berichtsteils die Ziele des Clubvorstands für das kommende Jahr. Anzustreben ist der gerichtliche Abschluss des Rechtsstreits, vor allem auch um eine Klärung der zu erbringenden GmbH-Leistungen für die Mitgliedsbeiträge zu haben: wieviel hat der Club für 2019 tatsächlich zu zahlen und welche Gegenleistungen hat die GmbH dafür zu erbringen? Darüber hinaus ist auch die Klärung der Vertragssituation ab 01.01.2020 anzustreben.

Abschließend werden von Dr. Spallek noch Fragen von Mitgliedern erläutert, die bereits im Vorfeld der Versammlung beim Vorstand gestellt wurden:

Wie sinnvoll ist angesichts der aktuellen Situation eine Kündigung ?

Wir empfehlen die Kündigung nicht. Es ist sinnvoller, den Ausgang beider Klageverfahren abzuwarten und dann erst zu entscheiden. Eine Weiterleitung der Beitragsanteile an die GmbH kann und darf vorerst nicht erfolgen, aber dennoch kann eine Golfspielmöglichkeit auch zukünftig sichergestellt werden.

Wie ist das Verfahren bei Passivmeldungen für 2021 ?

Passivmeldungen sind aktuell bis 30.09. möglich und werden im Vorstand gemäß den Regelungen der Beitragsordnung entschieden. Wir benötigen dazu eine Begründung, um im laufenden Rechtsstreit keinen Verfahrensfehler zu begehen. Die satzungsgemäßen Einschränkungen auf unserer Anlage für passiv gestellte Mitglieder im § 3 Abschnitt 4c und § 6(3) der Satzung sind zu berücksichtigen, da bei einer Nichtbeachtung dieser Satzungsbestimmungen eine Passivstellung nicht mehr möglich ist.

Auf Nachfrage von W. Rudolph erläutert Dr. Spallek diese Vorgehensweise nochmals anhand der anwaltlichen Hinweise, die der Clubvorstand dazu erhalten hatte.

Wie sieht es mit einer Rückzahlung von Beiträgen für 2019 und 2020 aus ?

Solange das Klageverfahren nicht beendet ist, besteht dazu keine Möglichkeit. Wir wissen derzeit nicht, was letztendlich gezahlt werden muss. Danach wird in einer Mitgliederversammlung darüber beraten.

Warum dauert die Ergebnisübertragung nach MyGolf teilweise so lange?

Eine Übertragung der Turnierdaten erfolgt erst mit Abschluss eines Turnieres nach der Siegerehrung, da bis dahin noch evtl. Änderungen vorgenommen werden können. Dies wird zudem von Sekretariat und Spielführern/Kapitäne so gewünscht.

Mit der Erläuterung der Mitgliederzahlen zum 15.09.20 (in Summe 384 Mitglieder) endet der Berichtsteil des Präsidenten, der anschließend die Diskussion dazu eröffnet.

Mehrere Mitglieder fragen nach zur Zukunft der Anlage, wenn die GmbH endgültig gekündigt sei. Herr von der Malsburg hatte in seinem Statement bereits darauf hingewiesen, dass er und seine Familie der Fortführung des Golfspielbetriebes nach wie vor sehr positiv gegenüberstehen. Dr. Spallek erläutert die bisherigen Überlegungen im Vorstand zu einer Weiterführung der Anlage ohne eine Betreiber-GmbH, da sich die bisherige Betriebsvariante in keinem Punkt als zukunftsfähig erwiesen hat. Clubseitig erscheint daher eine Lösung wie beispielsweise im GC Wilhelmshöhe denkbar, bei der der Club die Anlage selbst betreiben würde und sich auch um die Pflege selbst kümmert. Es gibt in Deutschland und in den Niederlanden sog. „überbetriebliche“ Pflegeanbieter für Golfplätze, die dazu konkret angefragt werden können (z.B. Fa. Sommerfeld). Eine solche Anfrage macht aber erst Sinn, wenn der Sachverhalt rechtlich geklärt ist und auch anhand des Beitragsaufkommens finanziell eine sichere Lösung kalkuliert werden kann. Allerdings war bei den bisherigen Kontakten des Vorstandes mit Pflegeanbietern erkennbar, dass dann auch sehr kurzfristig eine entsprechende Vereinbarung möglich wäre, um das Golfspielen weiter zu ermöglichen. Eine andere Möglichkeit wäre die Darstellung der Pflege durch eigenes Personal mit einem anzuschaffenden oder zu leasenden Maschinenpark. Es gab dazu bereits Gespräche mit einigen Mitgliedern, die auch kurzfristig bereit wären, den Club mit „Start-up“-Finanzhilfen zu unterstützen.

Auf die Frage nach dem Sanierungsstau und den dafür aufzubringenden Kosten kann Dr. Spallek momentan nur auf die Kostenschätzungen von Dr. Hilgert aus 2019 zu einer umfassenden Bunkersanierung (~ 300 T€) bzw. geschätzte Instandsetzungskosten der Fairway Bewässerung aus 2018 (~ 50 T€) verweisen. Über eine tatsächliche Prioritätensetzung notwendiger Sanierungsmaßnahmen kann derzeit noch nicht entschieden werden, da H. Schulz ja trotz und auch entgegen der Gutachterempfehlungen nach wie vor individuelle Platzveränderungsmaßnahmen vornimmt.

Sofort umsetzbar wäre eine dauerhafte und spielfreudigere Gestaltung der Anlage, z.B. durch kontinuierliche Pflege und Mähen der Roughs, der gleichbleibende Mähzuschnitt der Bahnen und die Berücksichtigung der Festlegungen aus dem Course Rating 2018. Sanierungstechnisch geht der

Vorstand davon aus, dass zu allererst der Zustand der Grüns, der Bewässerung und der Bunker überprüft werden muss. Aus den bisherigen Gesprächen mit Pflegeanbietern erscheint ein Zeithorizont von 3-4 Jahren für die notwendigen Sanierungsmaßnahmen durchaus realistisch. Allerdings hängt dies sowohl von einer sinnvollen Planung notwendiger Maßnahmen als auch vom dazu verfügbaren Finanzvolumen ab.

R. Reiser weist dann auf die seiner Meinung nach ungenügenden Clubaktivitäten in 2020 hin und unterstreicht die Bedeutung der EHG für das Clubleben. Zusätzlich kritisiert er auch die Vorgehensweise des Clubs im Rechtsstreit gegenüber der GmbH und die fehlende clubseitige Suche nach Kompromisslösungen. Dr. Spallek erwidert mit einer kurzen Schilderung der bisherigen 18- und 9-Loch-Clubturniere und der Durchführung der Clubmeisterschaften der Vierer und im Einzel, die erst nach Aufhebung der coronabedingten Platzsperre ab Mai organisiert werden konnten. Zusätzlich verweist er auf die fehlende Gastronomie als wesentliches Hindernis z.B. für Siegerehrungen und Clubleben sowie auf die sonstigen Platzeinschränkungen, die allesamt von der GmbH zu verantworten sind. Nicht zuletzt fehlt die beklagte Kompromissbereitschaft aber in erster Linie bei H. Schulz und der GmbH, die ja gegen den Club klagt und nicht umgekehrt. Herr von der Malsburg ergänzt, dass seine Kündigung und die Räumungsklage erst durchgeführt wurden, nachdem alle vorherigen Versuche inkl. einer schriftlichen Abmahnung zur Behebung der Mängel und Schäden auf der Anlage durch die Uneinsichtigkeit von H. Schulz gescheitert waren.

Es folgen die Berichte des Spielführers und des Jugendwarts.

4(1) Jahresbericht des Vorstandes - Spielführer

Kevin Neill berichtet über die absolvierten Spiele der Mannschaften in 2019 und listet die aktuellen Clubmeister aus 2020 auf. Anhand mehrerer Fotos von E-Cart-Spuren nahe dem Grün bittet er alle Mitglieder um konsequente Berücksichtigung eines genügenden Abstandes von E-Carts und Trolleys zu den Grünbereichen. Er verweist ausdrücklich auf die sog. „Etikette“ beim Golfspielen, die u.a. auch die Durchfahrt mit Trolleys zwischen Grünbunker und Grün untersagt.

4(2) Jahresbericht des Vorstandes - Jugendwart

Brian Mills bedankt sich nochmals für die Zustimmung bei seiner Bestätigungswahl als Jugendwart. Er berichtet zum Jugendtraining in 2020 mit Teilnehmerzahlen zwischen 8 und 11 Kindern. Das Training findet aufgrund seiner beruflichen Situation jede zweite Woche freitags von 17-19 Uhr statt. Eine vorherige Abfrage bei den Mitgliedern hatte ergeben, dass der Mittwoch dazu keine Option darstellt. Auf Nachfrage von H. Flohr wird zugesagt, auch den Pro G. Regis mit einzubinden, sofern er freitags auf der Anlage zur Verfügung steht, was in 2020 bislang nicht der Fall war.

5. Bericht der Schatzmeisterin

Es folgt der Bericht der Schatzmeisterin C. Schmidt. Anhand der Gewinn-Verlustrechnung des Steuerberatungsbüros werden die dort dargelegten Zahlen und Kontenrahmen erläutert ebenso wie die Kontostände aus 2018 und 2019.

Bei der Darstellung der Finanzlage des Clubs für 2020 ergibt sich unter Berücksichtigung einer Bemessungsgrundlage von 10% aus Mitgliederbeiträgen und von weiteren Beitragseinbehalten wegen unberechtigter Platzschließungen im Januar etc. nur ein vorläufiges Planungsbudget. Hinzu kommen - bei der eingangs dargestellten „worst case“ Betrachtung - noch mögliche Bestände aus dem Rückbehalt 2019, so dass für 2020 insgesamt mit einem Clubbudget von ca. 54 T€ kalkuliert werden kann. Die vorläufige Budgetplanung für 2020 wird dazu erläutert und die Verteilung des vorhandenen Budgets wird dargestellt.

6. Bericht der Rechnungsprüfer

F. Schwedes berichtet, dass die Rechnungsprüfung am 16.07.2020 bei der Schatzmeisterin C. Schmidt durch die Kassenprüfer Frank Schwedes und Lothar Scheffel im Beisein von Dr. Spallek stattgefunden hat. Alle Aufzeichnungen, Kontobelege und Unterlagen wurden vollständig vorgelegt und Fragen, die sich bei der Rechnungsprüfung ergaben, konnten von Christina Schmidt umfassend beantwortet werden.

Lothar Scheffel bedankt sich bei der Schatzmeisterin nochmals für die vollständig nachvollziehbare und ordnungsgemäße Buchführung und empfiehlt die die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2019 und der vorläufigen Haushaltsplanung 2020. Es werden keine weiteren Fragen aus der Mitgliederversammlung zum Bericht der Schatzmeisterin oder zur Rechnungsprüfung gestellt.

7. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2019

Dr. Spallek erfragt das Votum für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2019. Der Rechnungsabschluss 2019 wird einstimmig genehmigt.

8. Genehmigung der vorläufigen Haushaltsplanung 2020

Dr. Spallek bittet die Mitgliederversammlung anschließend um die Genehmigung der dargelegten vorläufigen Haushaltsplanung 2020. Auch die Haushaltsplanung 2019 wird einstimmig ohne Enthaltung genehmigt.

9. Entlastung des Vorstandes

Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes für 2019 wird ebenfalls von Lothar Scheffel gestellt. Der Vorstand wird für 2019 einstimmig bei 4 Enthaltungen entlastet.

Dr. Spallek bedankt sich im Namen des Vorstandes für das entgegengebrachte Vertrauen in die bisherige Arbeit und vor allem für den Rückhalt durch die Mitglieder in der jetzigen Situation. Er sichert zu, dass der Vorstand auch weiterhin im Sinne der Mitglieder alles Notwendige tun wird, um eine langfristig tragfähige Lösung zum Golfspielen in Escheberg herbeizuführen.

10. Verschiedenes

Der Antrag zur Erlaubnis vom Mitführen von Hunden wird umfänglich, aber kontrovers diskutiert. Letztendlich ergibt sich bei der Abstimmung eine Mehrheit zur Befürwortung des Antrages unter mehreren Auflagen, die der Vorstand nochmals konkretisieren soll (z.B. Leinenpflicht, nur 1 Hund, Kotbeutel mitführen, keine Turnierbegleitung etc.) sowie einer vorläufigen Befristung auf ein Jahr ab Saison 2021.

H. Führer macht als Men's Captain der EHG umfangreich auf die Unzufriedenheit der EHG-Mitglieder mit der Anlagensituation aufmerksam, sowohl was beispielsweise die Zahl der nur noch verfügbaren E-Carts als auch die fehlende Gastronomie und vor allem den Platz- und Anlagenzustand angeht. Insgesamt schränkt der beklagenswerte Anlagenzustand seiner Ansicht nach ganz erheblich auch die Spielgemeinschaften ein.

Dr. Spallek bedankt sich für die Aufmerksamkeit und Geduld sowie für die Diskussionsbeiträge und beendet die Sitzung um 22.15 Uhr.

H. Schmidt / S. Spallek